Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 19 (1962)

Heft: 2

Artikel: Hochhaus und Überbauung Gyrhalde in Spreitenbach

Autor: Meili, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783248

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

März/April 19. Jahrgang Nr. 2

Plan

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung • Revue suisse d'urbanisme • Fachorgan für kommunale Bau- und Planungsfragen

Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung · Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz · Offizielles Organ der Föderation Europäischer Gewässerschutz (FEG) Erscheint 6mal jährlich

Landesplanung

Redaktioneller Teil der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Redaktion: Prof. Dr. E. Winkler, Institut f. Landesplanung an d. ETH, Zürich 6, Tel. (051) 32 73 30
Redaktions-Sekretariat: Dr. H. E. Vogel, Kürbergstrasse 19, Zürich 49, Tel. (051) 56 88 78

711.4 - 112 / 64n.

Hochhaus und Überbauung Gyrhalde in Spreitenbach

Von H. Meili, Architekt, Aarau

Im Heft Nr.1, März/April 1957 «Planen und Bauen» hat Kantonsbaumeister Jeltsch, Solothurn, unter dem Titel «Ein problematisches Hochhausprojekt», das bis zum 5. Stock bereits ausgeführte und vom Regierungsrat des Kantons Aargau abgelehnte 20geschossige Hochhaus Gyrhalde in Spreitenbach, belegt durch Pläne und Fotomontagen, eingehend besprochen.

In der Folge soll nun dargestellt werden, wie das Hochhaus und die Ueberbauung Gyrhalde, unter Mitwirkung der Fachkommission für Hochhäuser der RPG - NW und des von der Gemeinde Spreitenbach beauftragten Ortsplaners, den gegebenen Verhältnissen entsprechend zu einem tragbaren Abschluss gebracht werden konnte.

Aus dem Kommentar Jeltsch geben wir vorerst eine kurze Zusammenfassung der

Vorgeschichte

Am 28. Februar 1955 teilte der Besitzer der Parzelle 634 (gleichzeitig Projektverfasser) dem Gemeinderat Spreitenbach mit, er beabsichtige auf diesem Grundstück ein Hochhaus zu erstellen. Der Gemeinderat nahm zu diesem Projekt in ablehnendem Sinne Stellung, unterliess es aber, gegen die Ende März 1955 begonnenen Bauarbeiten einzuschreiten. Im damaligen Zeitpunkt besass die Gemeinde keine Bauordnung. Sie wurde erst am 19. April 1955 von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen und am 21. Juni 1955 vom Grossen Rat genehmigt. Bei Baubeginn bestand nach aargauischem Recht keine Verpflichtung zur Einholung einer Baubewilligung. Dementsprechend fand auch keine Bauauflage statt.

Anlässlich einer Besprechung am 21. Juni 1955 legte der Projektverfasser dem Gemeinderat einen Plan für ein 11- oder 12geschossiges Hochhaus vor. Er vertrat den Standpunkt, dass die inzwischen eingeführte Bauordnung auf sein Projekt nicht Anwendung finden könne und drohte mit Schadenersatzklage, falls ihm das Weiterbauen verboten würde. Dies veranlasste den Gemeinderat, von weiteren Schritten abzusehen.

Am 18. September 1955 beschwerte sich der Eigentümer der nördlich angrenzenden Parzelle 636, von der das Hochhaus einen Abstand von nur etwa 4 m einhält, bei der kantonalen Baudirektion. Diese gestattete am 28. September 1955 die Fertigstellung des angefangenen fünften Stockwerkes, untersagte aber alle weiteren Bauarbeiten am Objekt. In der Folge führten auch der aargauische Heimatschutz und die RPG - NW Beschwerde. Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat legte der Projektverfasser dann ein 20geschossiges Hochhausprojekt mit Café-Restaurant im Dachstock vor. Nach einer Augenscheinsverhandlung lehnte der Regierungsrat am 20. Januar 1956 dieses Projekt ab.

Gegen diesen Entscheid führte der Projektverfasser beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde. Das Bundesgericht wies die Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden konnte, am 19. September 1956 ab.

In den *Schlussfolgerungen* stellt Kantonsbaumeister Jeltsch fest: «Trotz jahrelanger Aufklärungsarbeit gibt es immer noch Kantone, in denen das Bauen völlig ungenügend geregelt ist. Es gibt Ortschaften, in denen unbeschränkt hohe Gebäude noch ohne Baubewilligungsverfahren und ohne genügende Baukontrolle ausgeführt werden können. Grundsätzlich sollte man überhaupt nicht auf Hochhausprojekte eintreten, deren Standorte in einem Ortsplan nicht abgeklärt worden sind, bei denen genügende Parkierungsflächen und Freiflächen (Kinderspielplätze) fehlen, deren Einfluss auf die Nachbarschaft nicht untersucht wurde oder die technische Mängel aufweisen. Es wäre sehr erwünscht, wenn für die Beurteilung von Hochhausprojekten Richtlinien ausgearbeitet würden. Es ist bemühend, festzustellen, dass es immer wieder Bankinstitute und Versicherungsgesellschaften gibt, die, ohne sich durch unbeteiligte und erfahrene Fachleute beraten zu lassen, Bankkredite zugunsten unwürdiger, spekulativer Bauprojekte erteilen und damit vielfach eine unerwünschte Fehlentwicklung fördern.»

Leider warten die vorstehenden berechtigten Empfehlungen grösstenteils auch heute noch auf ihre Verwirklichung.

Die Weiterführung der Projektierung

Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 19. September 1956 gelangte der Projektverfasser am 13. Dezember 1956 an die kantonale Baudirektion mit dem Ersuchen um Richtlinien für die Weiterprojektierung.

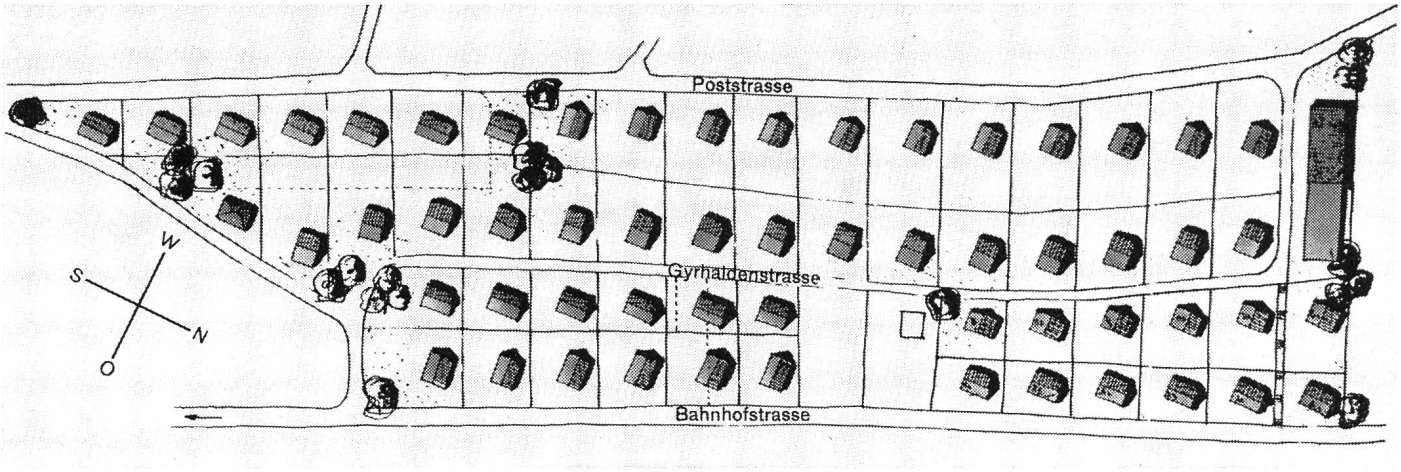

Abb. 1. Früherer Ueberbauungsvorschlag mit ausschliesslich Einfamilienhausüberbauung im Vorgelände des Hochhauses — undiskutabel.

Er schlug vor, den angefangenen 5geschossigen Baukörper auf 12 Geschosse zu ergänzen und erklärte sich bereit, die angrenzende Ueberbauung auf das Hochhaus abzustimmen. Dies schien insofern möglich, als die dem Hochhaus südöstlich vorgelagerte Parzelle 622 von etwa 13 000 m² Fläche Eigentum des Projektverfassers war. Ein früherer Ueberbauungsvorschlag (Abbildung 1) mit ausschliesslich Einfamilienhäusern im Vorgelände war undiskutabel. Auch der eingereichte Vorschlag mit Längsblöcken parallel zur Poststrasse konnte nicht befriedigen. Am 17. Dezember 1956 hat die Baudirektion dem Projektverfasser empfohlen, dem Gemeinderat Spreitenbach ein neues Baugesuch unter Berücksichtigung der vom Regierungsrat gemachten Vorbehalte einzureichen, damit vorerst die kommunale Baupolizeibehörde ihren Entscheid fällen könne. In Anbetracht der grundsätzlichen Fragen, die sich bei jedem Hochhausprojekt stellen, hat die Baudirektion die Projektvorschläge der Fachkommission für Hochhäuser der RPG - NW zur Stellungnahme unterbreitet.

Zur Projektweiterbearbeitung führten 8 Mitglieder der Fachkommission für Hochhäuser mit drei Vertretern der Gemeindebehörde und dem Projektverfasser am 19. Februar 1957 einen Augenschein durch. An der anschliessenden Beratung stellte die Hochhauskommission fest: Ein Hochhaus mit 20 Geschossen und einem Restaurant im Dachstock ist auf Grund der ungenügenden internen Verkehrsanlagen (Treppen und Lift) im angefangenen Gebäude abzulehnen.

Für die Weiterprojektierung wurden folgende Möglichkeiten besprochen:

a) Anstelle eines Hochhauses könnte das vorhandene Gebäude auf 6 Geschosse eventuell mit einem zusätzlichen Attikageschoss ergänzt und südöstlich vorgelagert 3—4 gleiche Baukörper vorgesehen werden. Die restliche Ueberbauung auf der Geländeterrasse wäre entsprechend der Bauordnung 3-geschossig auszuführen.

b) Das vorhandene Gebäude könnte unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen auf etwa 12 Geschosse ergänzt werden. Als Uebergang zu der vorhandenen Einfamilienhausüberbauung sollten im südöstlichen Vorgelände 3- bis 4geschossige Mehrfamilienhäuser vorgesehen werden, die

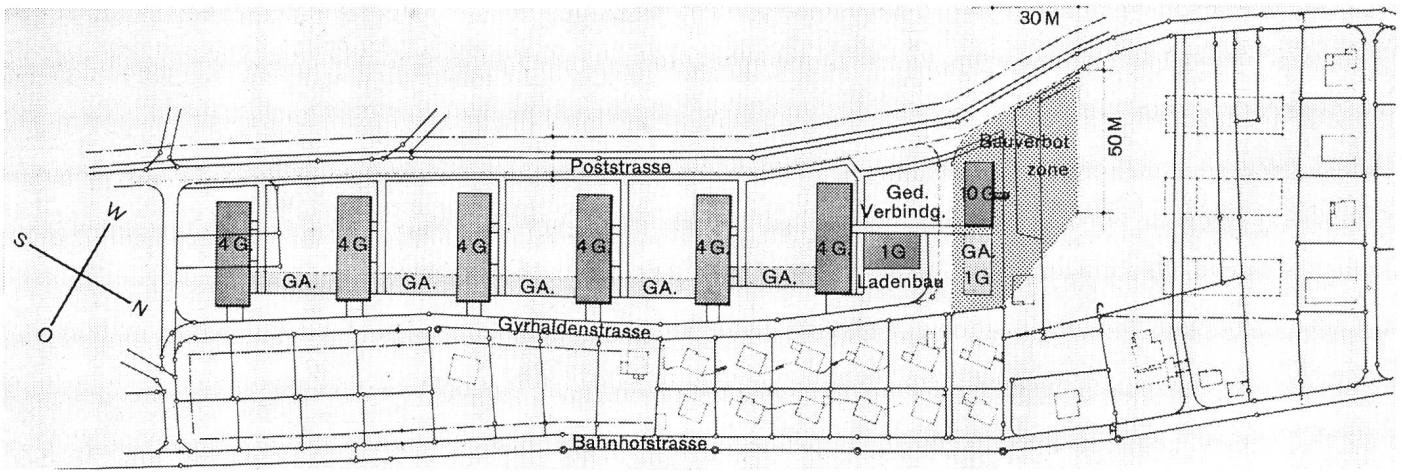

Abb. 2. Vorschlag der Fachkommission für Hochhäuser, mit zehngeschossigem Hochhaus, Bauverbotszone, Grünfläche (für öffentliche Bauten) und sechs viergeschossigen Wohnblöcken auf der Geländeterrasse, senkrecht zum Hang und zu der Poststrasse gestellt, sowie unterirdischen Garagetrakten mit ebener Einfahrt von der Gyrhaldenstrasse.

einen talseitigen Durchblick von der Poststrasse und dem südwestseitigen Gelände gewährleisten. Es müssten dabei ausreichende Verkehrswege, Garagen und Parkplätze angelegt werden. Ausserdem wäre es notwendig, die vom Hochhaus beschatteten Grundstücke mit einem Bauverbot zu belegen und die Eigentümer entsprechend zu entschädigen. Das nordwestlich vom Hochhaus gelegene Areal sollte für öffentliche Bauten reserviert werden.

Entsprechend dem Wunsch des Projektverfassers beschloss die Hochhauskommission, in erster Linie die Variante b weiterzuverfolgen und gab zwei Kommissionsmitgliedern den Auftrag, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

Der Gemeindebehörde wurde empfohlen, im Anschluss an die 1955 beschlossene Bauordnung möglichst rasch einen Zonenplan und eine Zonenordnung ausarbeiten zu lassen, um die sich abzeichnende wilde Ueberbauung, gegenüber der die vorhandene Bauordnung zu wenig wirksam ist, in die richtigen Bahnen zu lenken.

Der entsprechend dem Beschluss der Hochhauskommission vom 17. Februar 1957 ausgearbeitete Teilzonen- und Richtplan (Abb. 2) wurde von der kantonalen Baudirektion durch Spezial-Bauvorschriften ergänzt und im Juni 1957 dem Gemeinderat Spreitenbach und dem Projektverfasser zugestellt.

Im Februar 1958 reichte der Ortsplaner der kantonalen Baudirektion einen im Einverständnis mit dem Projektverfasser (= Bauherr) ausgearbeiteten «Bebauungsplan» mit Spezial-Bauvorschriften ein (Abb. 3). Im dazugehörigen «Technischen Bericht» vom 29. Januar 1958 machte er folgende Hinweise:

Die Lösung, das dem Hochhaus südöstlich vorgelagerte Land mit 4geschossigen Wohnblöcken nach dem Vorschlag der Fachkommission für Hochhäuser (Abb. 2) zu überbauen, fand nicht die ungeteilte Zustimmung der Gemeindebaukommission. Nach sehr eingehenden Studien des Planers in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn und verschiedenen Architekten, kam man zum Schluss, dass eine bessere Lösung dieser Ueberbauung möglich ist. Auf Anfrage hin hatte die kant. Baudirektion gegen dieses Vorgehen keine Einwendungen zu machen. An der Sitzung vom 17. Dezember 1957 wurde der neue «Bebauungsplan» (Abb. 3) vom Gemeinderat und der Baukommission einstimmig gutgeheissen.

Der Ortsplaner stellte dazu folgende Thesen auf:

a) Das angefangene Hochhaus kann aus architektonischen Gründen nicht 5geschossig gelassen werden. Es müssen mindestens 10, besser 12 Geschosse erstellt werden.
b) Die Umbebauung ist so zu gestalten, dass sie das Hochhaus als Dominante begründet.
c) Zum Hochhaus gehört genügend freies Umgelände sowie ein Gemeinschaftsplatz mit Läden und Parkplätzen.
d) Die Umbebauung darf die am Hang erstellten Einfamilienhäuser, insbesondere vom Tal her gesehen, nicht erdrücken.
e) Der freie Ausblick von der Poststrasse ins Tal soll möglichst gewahrt bleiben.
f) Die Bebauung soll der modernen Gesamtkonzeption des in Arbeit stehenden Gesamtzonenplanes entsprechen.
g) Trotz Nordosthang soll den Anforderungen der Wohnungen nach Besonnung und Aussicht möglichst Genüge getan werden.

Der Ortsplaner schloss seinen «Technischen Bericht» mit folgenden Erwägungen ab:

Zwischen diesen sich teilweise widersprechenden Faktoren musste ein Kompromiss gefunden werden. Nach Auffassung des Unterzeichneten (Planer), ebenso des Gemeinderates und der Kommissionen wurde im Entwurf der Hochhauskommission zu viel Gewicht auf den freien Durchblick von der Poststrasse gelegt, wodurch andere Erfordernisse, insbesondere die architektonische Gestaltung, zu kurz kamen. Die winkelförmigen 5- resp. 4geschossigen Bauten versuchen der Erfordernis nach grösstmöglicher Besonnung, wie auch Aussicht ins Tal zu genügen. Die abgestufte Gliederung der einzelnen Bauten öffnet den Blick auf das 12-geschossige Hochhaus und schafft gleichzeitig grosse Grünflächen mit interessanten Räumen.

Laut Vorschlag der Hochhauskommission sollte das Gebiet nordwestlich des Hochhauses für öffentliche Zwecke reserviert werden. Die Zonenplanstudien zeigen jedoch, dass an dieser Stelle kein Bedarf, insbesondere dieser Grössenordnung, besteht, da eine grosse zusammenhängende Zone für öffentliche Bauten am Fusse des «Buchbühl» vorgesehen ist.

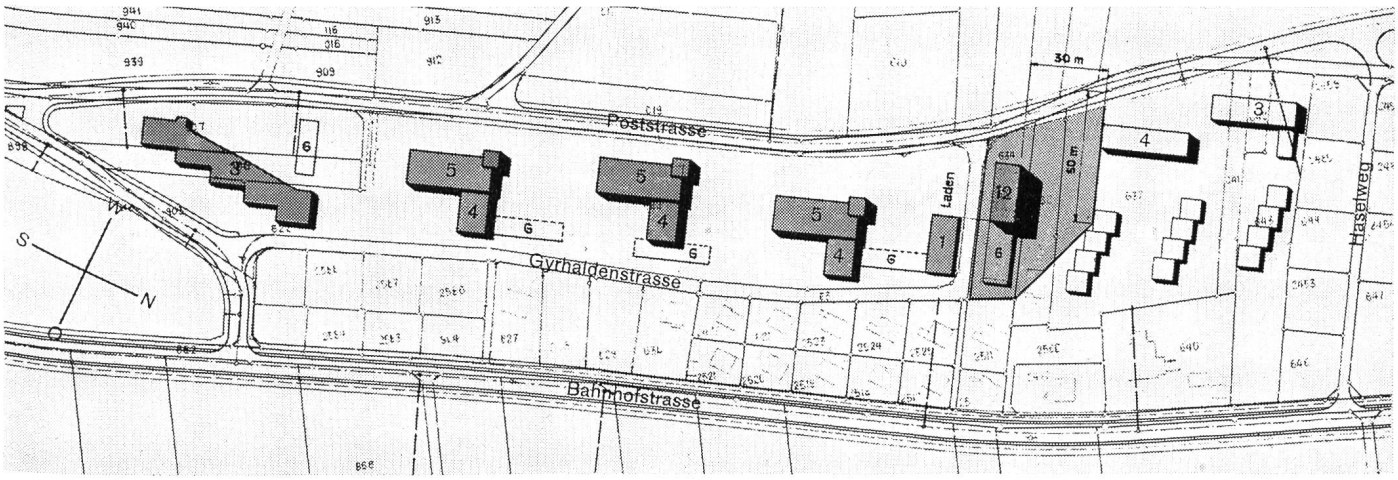

Abb. 3. Bebauungsplan vom 29. Januar 1958 des Ortsplaners in Verbindung mit dem Bauherrn: ein zwölfgeschossiges Hochhaus, ein eingeschossiger Ladenbau, drei winkelförmige vier- bzw. fünfgeschossige Mehrfamilienhäuser und ein dreigeschossiges Reihenmehrfamilienhaus. Dieser Vorschlag wurde von der kantonalen Baudirektion zurückgewiesen.

Am 25. März 1958 nimmt die kantonle Baudirektion in einem Schreiben an den Gemeinderat Spreitenbach zu dem «Bebauungsplan» des Ortsplaners Stellung. Es wird erklärt, dass der Vorschlag in gestalterischer Hinsicht nicht zu überzeugen vermag, abgesehen davon sei die als zulässig erachtete Geschosszahl zum Teil erhöht worden. Entscheidend sei jedoch, dass die vorgesehenen Winkelbauten ohne die Grundrisse und Fassadenzeichnungen gar nicht beurteilt werden können. Dem Vernehmen nach seien diese ergänzenden Unterlagen nicht vorhanden. Ebenso lege der Grundeigentümer (Bauherr) kein besonderes Gewicht auf die vorgeschlagene Ueberbauungsart. Bei dieser Sachlage sei es der Baudirektion nicht möglich, der öffentlichen Auflage des «Bebauungsplanes» zuzustimmen. Es erübrige sich damit, auch zu den dazugehörigen Spezialbauvorschriften Stellung zu nehmen.

In der Folge wurde vereinbart, dass der Bauherr und der Ortsplaner mit einer Delegation der Fachkommission für Hochhäuser und einer Vertretung der kantonalen Baudirektion die Ueberbauung Gyrhalde und die dazugehörigen Spezialbauvorschriften weiterbearbeiten sollen. Dieses Gremium einigte sich auf folgende Projektierungsrichtlinien:

Ergänzung des angefangenen Hochhauses auf 12 Geschosse. Bauverbotszone um das Hochhaus gemäss bisherigem Vorschlag. Nordwestlich des Hochhauses eher lockere Ueberbauung. Oestliche Hangbebauung mit Einfamilienhäusern. «Einbinden» des Hochhauses in eine südöstlich vorgelagerte Blocküberbauung auf der Geländeterrasse, ohne den Westhang zu verbarrikadieren und die Einfamilienhäuser am Osthang zu erdrücken. Schaffung ausreichender Verkehrswege, Abstellplätze, Autoeinstellräume (unterirdisch) und Grünflächen mit Kinderspielplätzen.

Das Ergebnis zahlreicher Skizzen und Modellstudien in dieser Richtung wurde nach erfolgter Einigung in einer Handskizze festgelegt (Abb. 4).

Aus dieser Handskizze ging dann der *Teilzonen- und Richtplan Gyrhalde* vom 27. Mai 1958 hervor (Abb. 5), der durch einen Baulinienplan und Spezialbauvorschriften ergänzt und vorlagereif gemacht wurde. Die Einwohnergemeinde Spreitenbach und der Grosse Rat des Kantons Aargau haben diese Vorlage genehmigt.

Die nach dem Teilzonen- und Richtplan bis jetzt ausgeführte Gesamtüberbauung mit dem Hochhaus wird dem Vernehmen nach von der Bevölkerung akzeptiert, wobei die fertiggestellten Wohnungen fast alle besetzt sind. Auch in Fachkreisen wird die Gesamtanlage im Vergleich zum ursprünglichen, auf einem normalen Blockgrundriss basierenden 20-geschossigen Hochhausprojekt, das über die umgebende Ueberbauung nur ungenügenden Aufschluss gab, als tragbare Lösung anerkannt.

Sofern es durch Abbildungen möglich ist, soll die Gegenüberstellung der nachfolgenden Fotos dies bestätigen (vgl. «Planen und Bauen», Heft 1/1957).

Die vom Sekretariat der kantonalen Baudirektion bearbeiteten *Spezial-Bauvorschriften* zum Teilzonen- und Richtplan Gyrhalde Spreitenbach wurden in der Folge mit entsprechender Anpassung verschiedentlich für grössere Ueberbauungen verwendet, die, z. B. bei gleichbleibender Nutzung, Gebäude vorsahen, deren Geschosszahl das zulässige Mass der Bau- und Zonenordnungen überstieg (Hochhäuser). Diese Vorschriften wurden seither weiterentwickelt und dürften für Gemeindebehörden, Planer und Projektverfasser von Interesse sein.

Muster einer Spezialbauordnung
zum
Teilzonen- und Richtplan

«. . . . . .» der Gemeinde . . . . . .

Gestützt auf § . . . der Bauordnung erlässt die Gemeinde . . . . für das Gebiet «. . . . .» die nachstehenden Spezialbauvorschriften.

1. Diese Vorschriften haben Gültigkeit für das im Teilzonen- und Richtplan «. . . . .» (M. 1: . . . . .) rot umrandete Gebiet.
2. Das ganze vom Teilzonen- und Richtplan erfasste Gebiet gilt als Wohnzone; Verkaufsläden sind zugelassen.

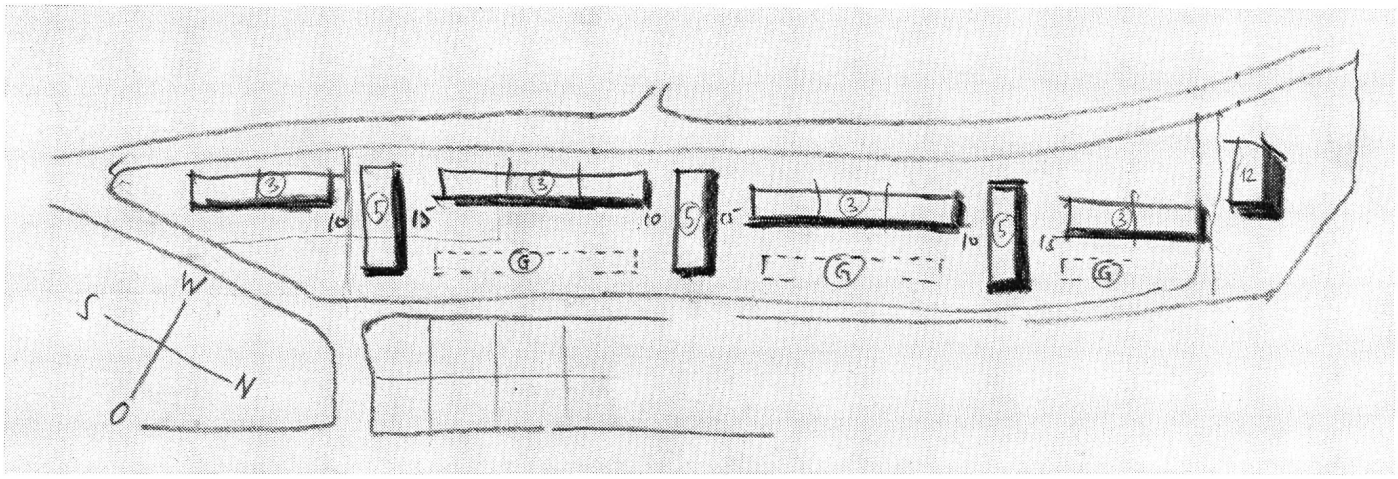

Abb. 4. Handskizze, Einigungsvorschlag einer Delegation der Fachkommission für Hochhäuser mit dem Ortsplaner und dem Bauherrn.

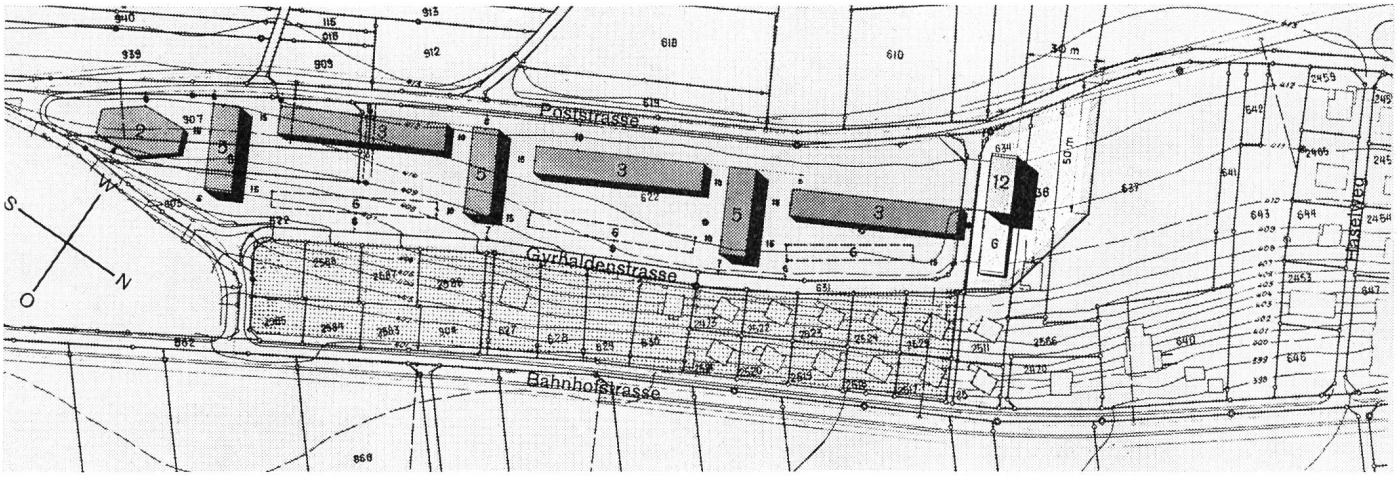

Abb. 5. Genehmigter Teilzonen- und Richtplan Gyrhalde, nach dem nun, mit geringfügigen Abweichungen, in den letzten Jahren gebaut wurde.

3. Alle Gebäude sind in Massivbauweise zu errichten. Die Farbgebung der Bauten hat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu erfolgen.
4. Die Gesamtausnützung für das diesen Vorschriften unterstellte Gebiet darf ..... nicht übersteigen.
   Die Ausnützungsziffer ergibt sich aus der Teilung der Summe aller nutzbaren, oberirdischen Geschossflächen (Aussenmasse), jedoch ohne Keller, Estrich und das halbe Ausmass von Balkonen und Laubengängen, durch die Fläche der Bauparzelle nach Abzug der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Teile.
5. Die Ueberbauung hat nach der im Teilzonen- und Richtplan festgelegten Weise zu erfolgen. Die Stellung der Bauten und die angegebenen Geschosszahlen sind verbindlich.
6. Die im Teilzonen- und Richtplan vorgesehene Zahl und Anordnung der Einstellräume und Abstellplätze für Motorfahrzeuge ist verbindlich. Ihre Erstellung hat im gleichen Verhältnis wie diejenige der Wohn- und Ladenbauten zu erfolgen.
7. Die im Teilzonen- und Richtplan schematisch bezeichneten Kinderspielplätze sind als Grünanlagen zu gestalten und müssen ihrem Zweck dauernd erhalten bleiben. Ihre Benützung durch die Bewohner aller vorhandenen Bauten ist, auch im Falle einer späteren Parzellierung der diesen Vorschriften unterstellten Fläche, dauernd sicherzustellen, nötigenfalls durch Grundbucheintrag.
   Die Anlage und Bepflanzung der Umgebung der Hochbauten ist im übrigen nach einem vom Gemeinderat zu genehmigenden Plan vorzunehmen. Einfriedigungen sind in einheitlicher Form nur soweit gestattet, als sie zur Trennung von Spielplätzen oder Wegen und Zufahrten nötig sind.
8. Für die Kanalisation sind die Vorschriften und die Gebühren der Gemeinde ..... massgebend. Alle Anschlüsse für Elektrisch und Telefon haben durch Kabel zu erfolgen.
9. Abweichungen vom Teilzonen- und Richtplan sowie diesen Vorschriften können, unter Einhaltung der festgelegten Ausnützungsziffer, vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn sie eine Verbesserung der Gesamtüberbauung gewährleisten.
10. Soweit durch diese Vorschriften und den Teilzonen- und Richtplan keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt die Bauordnung.
11. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates in Anwendung dieser Vorschriften kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
12. Diese Spezialbauordnung ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom ..... beschlossen worden. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufmerksam gemacht durch die Publikation des Falles «Hochhaus Spreitenbach» wurden anschliessend von Gemeindebehörden und Projektverfassern die Dienste der Fachkommission für Hochhäuser der RPG-NW stets zunehmend in Anspruch genommen, besonders im Kanton Aargau. Einzelne Gemeinden haben in ihre Bauvorschriften sogar die Bedingung aufgenommen, dass Ueberbauungen mit Hochhäusern von der Fachkommission begutachtet werden müssen (z. B. Reinach AG).

Im Jahre 1961 wurden von verschiedenen Expertengruppen der Hochhauskommission insgesamt 24 Projekte begutachtet. Sofern die Projekte nicht aus zwin-

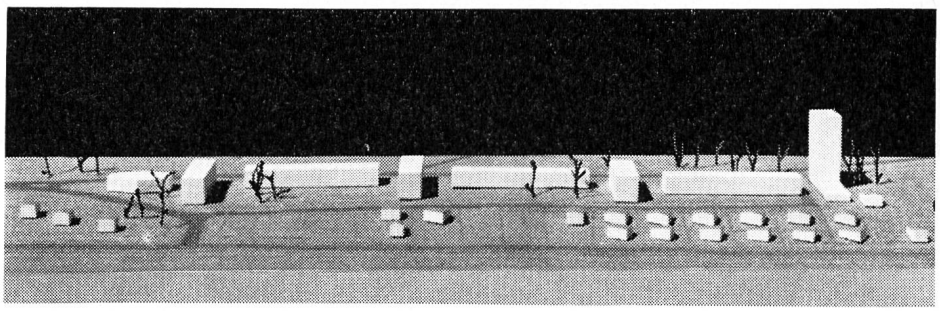

Abb. 6. Modellskizze der Ueberbauung nach dem Teilzonen- und Richtplan Gyrhalde.

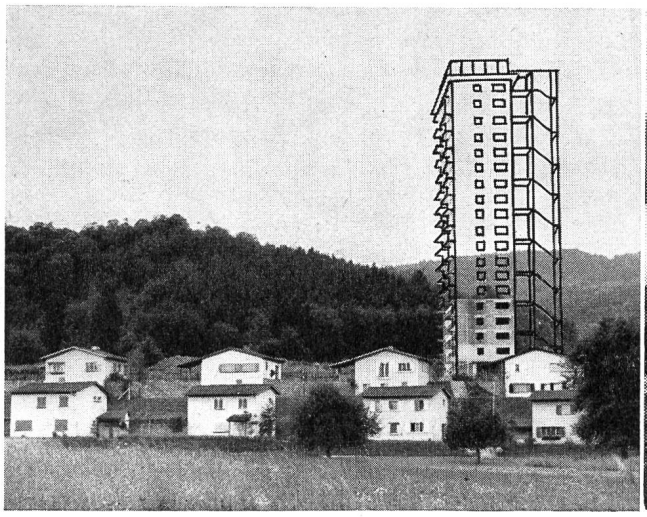

Abb. 7 und 8. Links: Ausgeführter Torso mit projektiertem 20geschossigem Hochhaus (Fotomontage), Ansicht von Osten. Rechts: Fertiggestelltes 12geschossiges Hochhaus mit südöstlich vorgelagerter Ueberbauung nach Teilzonen- und Richtplan.

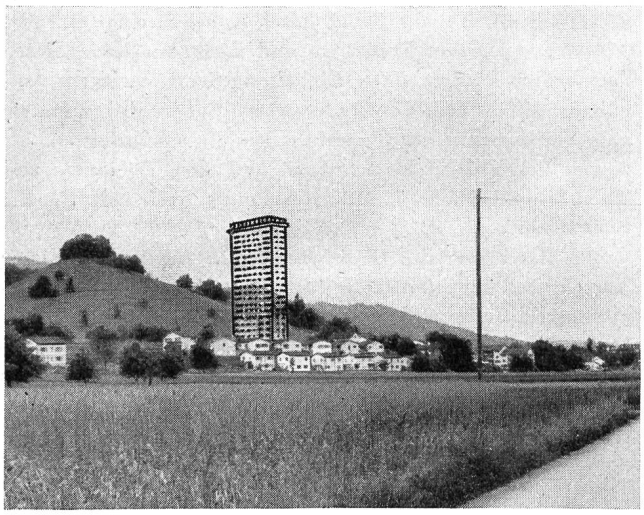

Abb. 9 und 10. Links: Südostansicht des 20geschossigen Hochhausprojektes, das im Vergleich zur vorhandenen Ueberbauung überdimensioniert in Erscheinung tritt. Rechts: Südostansicht der bis 1962 ausgeführten Ueberbauung. Durch die vorgelagerte Blocküberbauung wird das 12geschossige Hochhaus in das Quartierbild «eingebunden».

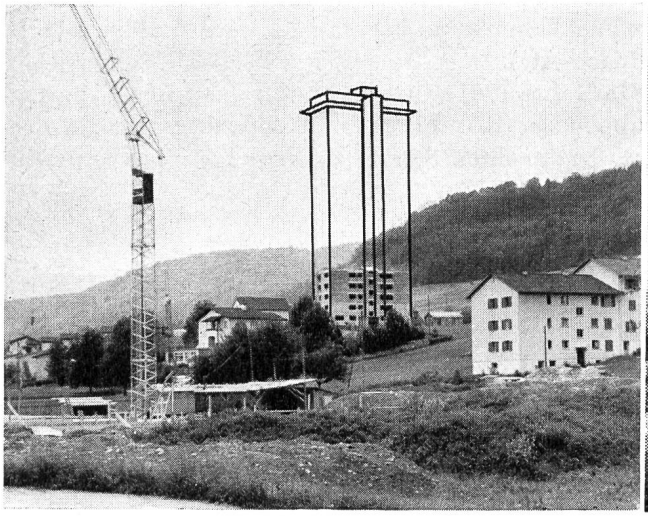

Abb. 11 und 12. Links: Ausgeführter Torso mit projektiertem 20geschossigem Hochhaus (Fotomontage) mit Lift- und Treppenturm, Ansicht von Norden. Rechts: Nordansicht des ausgeführten 12geschossigen Hochhauses.

Abb. 13. Südostansicht mit den drei quer zum Hang gestellten Fünfgeschossern. Einer der von der Gyrhaldenstrasse zugänglichen, unter Terrain liegenden Garagentrakte ist gut sichtbar.

Abb. 14. Südansicht mit dem von der Blocküberbauung «aufgefangenen» Hochhaus. Die eher städtische Haltung der Ueberbauung wird durch die kürzlich eingereichten Projekte im Westteil der Gyrhalde noch verstärkt werden. Im Endausbau darf ein akzeptables Neuquartier erwartet werden.

Abb. 15. Hochhaus von Nordwesten mit der vorgelagerten, im Bild eher zu stark «verkürzten» Blocküberbauung.

genden Gründen zur Ablehnung empfohlen werden mussten, wurde stets versucht, durch Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge das Bestmögliche herauszuholen. Die verschiedentliche Kontaktnahme mit Projektverfassern führte fast durchwegs zu erspriesslicher Zusammenarbeit und zu Erfolgen im Interesse der Oeffentlichkeit und auch der jeweiligen Bauherrschaft.

711.4-112 (494.32)

Regionalplanung Solothurn und Umgebung

Von dipl. Arch. Rolf Meyer, Regionalplaner, Zürich

Der wirtschaftliche und bauliche Einfluss einer Stadt greift heute in vielen Fällen schon so weit über ihre politischen Grenzen hinaus, dass im vornherein darauf verzichtet wird, die daraus entstandenen Probleme mit dem Radikalmittel der Eingemeindung zu lösen. Immer häufiger wird dafür der Weg über eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden im Rahmen einer Regionalplanung gesucht. Bereits ist dieser Weg eingeschlagen worden im Bereiche der Städte Baden, Aarau, Luzern, Schaffhausen, Zofingen, Zürich, Zug. Seit dem Jahre 1959 ist die Regionalplanung nun auch im Raume Solothurn ins Rollen gekommen. Es erscheint daher als angezeigt, über deren Probleme, Organisation und bisherige Arbeiten kurz zu referieren.

Die Begrenzung der Region

hält sich ungefähr an den Nahverkehrsbereich der Stadt Solothurn, wie er durch die täglichen Pendlerwanderungen vorgezeichnet ist. Aus praktischen Gründen wurde darauf verzichtet, die teilweise nach Solothurn orientierten Randgebiete des Kantons Bern einzubeziehen. Die Region ist somit begrenzt:

— im Norden durch den Jurakamm
— im Westen durch die Stadtregion Grenchen (mit Bettlach)
— im Süden und Osten durch die Grenze des Kantons Bern.

Sie umfasst, zusammen mit der Stadt Solothurn, 28 Gemeinden. Die Region ist — wie später darzulegen sein wird — vorläufig noch in zwei Planungsgruppen geteilt, doch ändert das nichts an der Tatsache, dass sie vom planerischen Standpunkt aus als Einheit zu behandeln ist.

Die 8 Ausfallstrassen, die von der Stadt aus in alle Himmelsrichtungen führen, gliedern die Region in 8 Gemeindegruppen von sehr unterschiedlicher Einwohnerzahl (1960):

Gemeinden nördlich Aare 15 348 Einwohner

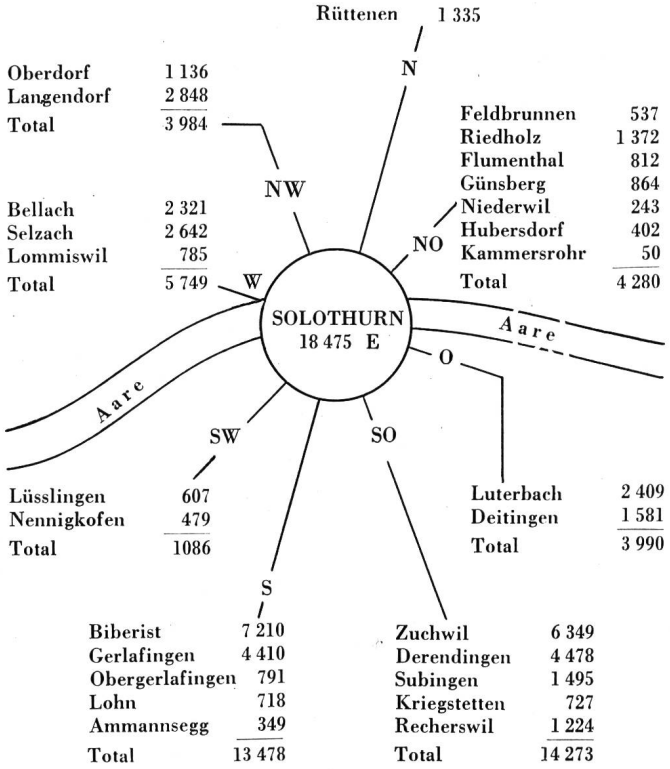

Gemeinden südlich Aare 32 827 Einwohner

Die ganze Region zählte 1960	66 650 Einw. (100 %)	Gemeinden nördlich der Aare	15 348 Einw. (23 %)
davon die Stadt Solothurn	18 475 Einw. (28 %)	Gemeinden südlich der Aare	32 827 Einw. (49 %)